

Ihre KFZ-Zulassungsbehörde informiert:



## E-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge, Plug-In-Hybridelektrofahrzeuge (von außen aufladbar) oder Brennstoffzellenfahrzeuge



Auf Wunsch kann Ihrem PKW, LKW bis 4.250 kg Gesamtgewicht, Kraftrad, Dreirad oder Quad ein E-Kennzeichen zugeteilt werden, wenn das Fahrzeug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt (§ 2 Elektromobilitätsgesetz):

- Reines Batterieelektrofahrzeug
- Plug-In-Hybridelektrofahrzeug (von außen aufladbar)
- Brennstoffzellenfahrzeug

Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung, der EG-Übereinstimmungsgescheinigung (CoC) oder im Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Welche Vorteile haben Sie durch das E-Kennzeichen?



Die Straßenverkehrsbehörden der Städte und Gemeinden **können** mit entsprechender Beschilderung Bevorrechtigungen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen einrichten (§ 3 Elektromobilitätsgesetz).

*bitte wenden!*



### Mögliche Beispiele:

- Innenstadtnahe Parkplätze an Ladesäulen
- Gebührenfreie Nutzung von öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen
- Nutzung von besonders gekennzeichneten Busspuren
- Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen (z. B. in verkehrsberuhigten Zonen)

### Welche Unterlagen müssen Sie vorlegen, um ein E-Kennzeichen zu erhalten und entstehen Kosten?

Bitte legen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I und II (Fahrzeugschein und –brief) vor. Ist das Fahrzeug kein reines Elektrofahrzeug, wird auch die EG-Übereinstimmungsbescheinigung („CoC-Papier“) benötigt. Bitte bringen Sie auch die Kennzeichenschilder mit.

Die Änderung ist gebührenpflichtig. Hinzu kommen die Kosten für den Kauf neuer Kennzeichenschilder.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.

**Landkreis Harburg  
BürgerService/ Verkehr  
Zulassungsbehörde**

Tel. 04171 / 693-800  
buergerservice@lkharburg.de